

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgeranregung: Verkehrssituation auf der Gleueler Straße (02-1600-53/11)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	19.12.2011

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Da die Stadtverwaltung selbst keine weiteren Möglichkeiten der Verkehrskontrolle hat, sie die Polizei aber über die Beschwerde informiert hat, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten die Kontaktaufnahme mit der örtlichen Polizeidienststelle.

Begründung:

In der vorliegenden Bürgereingabe beklagt sich der Petent über die seiner Ansicht nach gefährliche Verkehrssituation an der Überquerung der Gleueler Straße über den Kanal des Decksteiner Weihers in Sülz. Gefahrenursachen seien erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen der Kraftfahrzeuge und die schlechte Einsicht über den Scheitelpunkt der Brücke hinweg. Der Petent schlägt die Einrichtung eines markierten Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) vor.

Die Verwaltung hat den Abschnitt der Gleueler Straße hinsichtlich der Einrichtung von mobilen Geschwindigkeitsmessplätzen überprüft. Die Höchstgeschwindigkeit ist in dem betreffenden Straßenabschnitt auf 30 km/h beschränkt.

Die Durchführung kommunaler Geschwindigkeitsüberwachungen ist streng reglementiert. Nach Anweisung des Innenministeriums NRW können Verkehrskontrollen mit Geschwindigkeitsüberwachungen von den Ordnungsbehörden nur an Unfallhäufungsstellen und in schutzwürdigen Bereichen (unmittelbar vor Schulen, Kindergärten, Altenheime usw.) vorgenommen werden. Geschwindigkeitsbeschränkende Zonen sind nicht generell als Gefahrenstellen anzusehen, da auch hier die vorgenannten Gründe hinzukommen müssen, damit man von einer Gefahrenstelle sprechen kann.

Der Bereich der Gleueler Straße ist nicht als Unfallhäufungsstelle von der Unfallkommission der Stadt Köln festgestellt worden. Auch sind keine schutzwürdigen Bereiche in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die Verwaltung kann daher keine Verkehrskontrollen mit Geschwindigkeitsüberwachungen durchführen.

Die Verwaltung hat außerdem die straßenbauliche Verkehrssituation vor Ort überprüft. Der Abschnitt der Gleueler Straße befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen dürfen Zebrastreifen aus Sicherheitsgründen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden. Daher kommt dies hier nicht in Betracht.

Um aber den Fußgängern einen sicheren Übergang über die Gleueler Straße zu ermöglichen, befindet sich an der betreffenden Stelle eine Querungshilfe mit Mittelinsel, so dass Fußgänger jeweils nur eine Fahrspur beachten und überqueren müssen (siehe Foto). In beiden Fahrtrichtungen befindet sich in Verbindung mit dem Tempo 30-Schild ein Warnschild, dass Fußgänger die Fahrbahn kreuzen.

Weite Möglichkeiten der Verkehrsüberwachung sind der Verwaltung nicht gegeben. Allgemeine Verkehrskontrollen sind nur der Polizei erlaubt. Die Verwaltung hat die Polizei über die Beschwerde informiert.

Anlagen